

Mediencommuniqué vom 31. Oktober 2018

# Untersuchungskommission legt ihre Ergebnisse vor

*Die Untersuchung zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Fall der aussergewöhnlichen Konstellation des Tierhalters U.K. zeigt, dass die Schwierigkeiten weit über das Veterinäramt hinausreichten. Fehleinschätzungen und Fehlentscheide auf verschiedenen Ebenen verhinderten in der Summe einen wirkungsvollen Vollzug.*

Im September 2017 setzte der Regierungsrat des Kantons Thurgau im Zusammenhang mit einem Tierhaltungsbetrieb in Hefenhofen eine achtköpfige Untersuchungskommission ein, um den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im konkreten Fall aufzuarbeiten. Ihre Ergebnisse präsentierte die Kommission heute im Rahmen einer Medienkonferenz in Frauenfeld. Gestützt auf 46 von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Bundesordner mit Akten sowie 49 ausführliche Befragungen mit Behördenvertretern von Gemeinden, Kantonen und Bund sowie Privatpersonen und Repräsentanten verschiedener Institutionen hat die Kommission eine Chronologie erstellt und gestützt darauf die tierschutzrelevanten Situationen, den Tierschutzvollzug und den Vollzug in anderen Verwaltungsbereichen untersucht.

Wie die Chronologie zeigt, beschäftigten sich die Thurgauer Behörden über 15 Jahre lang mit dem Betrieb, in zunehmender Intensivität und in unterschiedlichen Bereichen: Vollzug der Tierschutzbestimmungen (Veterinäramt, VetA), damit verknüpfte strategische Frage (Departement für Inneres und Volkswirtschaft, DIV), Direktzahlungen (Landwirtschaftsamt, LA), landwirtschaftlicher Gewässerschutz (Amt für Umwelt, AfU), Baubewilligungsverfahren (Gemeinde, Amt für Raumentwicklung), Vollzugshilfe und Schutz der Kontrollpersonen (Kantonspolizei), Strafverfahren (Staatsanwaltschaft, Gerichte) etc.

Das Bewusstsein, dass auf einem Tierhaltungsbetrieb verschiedene Instrumente vorhanden sind, um Wirkung zu erzielen, wuchs zu langsam. Verschiedene vom DIV initiierte Ansätze der Zusammenarbeit ab 2008 scheiterten aus organisatorischen und strategischen Gründen, insbesondere die Arbeitsgruppe U.K. (AGUK, April 2014 bis Dezember 2015). Der Umfang und der Ernst der Lage wurden nicht erkannt – bis hin zum Regierungsrat.

## **Schwanken zwischen Deeskalation und Repression**

Festzuhalten ist, dass über die gesamte Zeitdauer Tierschutzprobleme bestanden, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Ein Teiltierhalteverbot wäre bereits 2007/2009 angezeigt gewesen. Nicht durchgesetzt wurde dieses, weil alle beteiligten Ämter und Stellen zwischen Deeskalation und Repression schwankten und sich um die Sicherheit der Mitarbeitenden sorgten. Seit Jahren gab es immer wieder Beschimpfungen, Drohungen sowie Gewalt

## **UNTERSUCHUNGSKOMMISSION zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau**

und Drohung gegen Beamte, die zu Verurteilungen von U.K. führten, aber nicht in allen Fällen. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen VetA und Kantonspolizei, was unter der im Tierschutzgesetz des Bundes geregelten Vollzugshilfe der Polizei zu verstehen sei, führte zum subjektiven Gefühl, bei einer Durchsetzung nicht wirklich vor dem Betriebsleiter geschützt zu sein.

Später, als 2013 endlich ein rechtskräftiges Teiltierhalteverbot vorhanden war, zweifelte der damals zuständige Chef DIV an der Verhältnismässigkeit des Entscheids und befürchtete hohe Kosten für den Kanton. Im Umgang mit einem als schwierig empfundenen Bürger wurde der Verhandlungsweg eingeschlagen, was jenen in seinem Handeln stärkte und zu einem Autoritätsverlust der staatlichen Behörden führte. Das Totaltierhalteverbot, das 2014 zusätzlich erging, war ein reines Druckmittel, um eine Reduktion der Tierzahl zu erreichen, und verfehlte seine Wirkung beim Adressaten. Zudem musste das Bundesgericht 2016 feststellen, dass das VetA dem Betriebsleiter vor der Verfügung des Total-Tierhalteverbots das rechtliche Gehör nicht gewährt hatte. Auch dieser Fehler stärkte jenen gegenüber dem VetA enorm und führte 2016 zu einer neuerlichen Mediation, nachdem eine Verhandlungslösung bereits zu AGUK-Zeiten gescheitert war. Der Glaube an eine einvernehmliche Lösung war ungerechtfertigt – von der Amts- bis zur Departementsebene.

### **Taktische, strategische und rechtliche Fehler**

Gesamthaft gab es in diesem Fall eine ganze Reihe von Fehlern taktischer, strategischer und rechtlicher Art. Zusammengefasst sind die Fehleinschätzungen ab S. 17 der Kurzfassung des Schlussberichts.

Der Grundfehler bestand darin, dass Differenzen nicht wirklich zu Boden diskutiert und den zuständigen Departementschefs unterbreitet worden waren, sondern die Behörden – trotz verschiedener Koordinationsorgane – in ihren Silos gefangen waren, wodurch ein kritisch-konstruktiver Austausch stark erschwert wurde. Dem Gesamtratsrat war zu wenig bewusst, dass er durchaus Steuerungsmöglichkeiten gehabt hätte.

Ein dermassen komplexer Fall, wie er sich im Kanton Thurgau zugetragen hat, zeigt aus Sicht der Untersuchungskommission exemplarisch, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Departementen und Ämtern ist und welche Bedeutung eine koordinierte Steuerung hat. Diese umfasst nicht nur die stufengerechte Wahrnehmung der Führungsverantwortung. Notwendig sind auch die Bereitschaft und die Offenheit, kontroverse Punkte gemeinsam zu analysieren, strategisch anzugehen und sie operationell einer Lösung zuzuführen.

Die Untersuchungskommission hat deshalb eine Reihe von Empfehlungen formuliert, siehe S. 21 der Kurzfassung des Schlussberichts.

Fragen beantwortet der Präsident der Untersuchungskommission, Hanspeter Uster, unter Telefon 077 439 58 03.